



SATZUNG

OFFstage Germany e.V.



I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „OFFstage Germany“, im Folgenden kurz „der Verein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Eine Zweigniederlassung des Vereins in Berlin kann eingerichtet werden.
- 3) Der Verein wurde am 15.06.2017 errichtet.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere
 - a. Anspruchsvolle Theaterproduktionen im Bereich Off-Musical in Deutschland auf die Bühne zu bringen,
 - b. Konzerte mit professionellen Musicaldarstellern in Off-Theatern in Deutschland auf die Bühne zu bringen,
 - c. Neue Stoffe aus dem Musical-Bereich professionell zu entwickeln und zu verwirklichen,
 - d. Das Bewusstsein für und die Akzeptanz von Off-Musical in Deutschland zu fördern,
 - e. Innovative Off-Musical-Projekte in Deutschland zu fördern,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit für Off-Musical zu betreiben,
 - g. Netzwerke für Off-Musical in Deutschland zu schaffen,
 - h. Eine Informationsplattform für Projektverantwortliche im Off-Musical-Bereich zu schaffen.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. Entwicklung und Realisierung von anspruchsvollen Off-Musical-Produktionen und -Konzerten,
 - b. Produktion und Verbreitung von Videos,
 - c. Information der Allgemeinheit über künstlerische Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder auf herkömmlichem und auf elektronischem Wege.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Eine Förderung oder Begünstigung durch die Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks erfolgt nur zugunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche (Fördermitglieder) oder Ehrenmitglieder.
- 2) Von ordentlichen Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind nicht verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist.
- 2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- 5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- 6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a. Freiwilligen Austritt,
 - b. Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 3) Bestehende Beitragspflichten und Schulden gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- 4) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist mit Einlage der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Die für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten bzw. können nicht anteilig zurückgefordert werden.
- 5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch aus sonstigem wichtigen Grund, etwa wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

III. Die Organe des Vereins

§ 6 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand gemäß § 26 BGB sowie der erweiterte Vorstand,
- 3) der Beirat.

§ 7 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- 1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- 2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- 1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 2) Bei Bedarf können aufgrund eines einstimmigen Vorstandbeschlusses die Organämter des Vorstands und des Beirats im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 4) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Protokollführer.
- 5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Teilnahme und / oder Ausrichtung (an) der Mitgliederversammlung über einen elektronischen Weg (z.B. Telefon, Skype o.Ä.) ist zulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann jederzeit vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung.
- 2) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 11 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- 2) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfers,
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB,
- 4) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers,
- 5) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 6) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- 7) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, in dessen Abwesenheit vom Künstlerischen Leiter geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vereinsvorstand

- 1) Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern, und zwar zumindest aus
 1. dem Geschäftsführer,
 2. dem Künstlerischen Leiter.

- 2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer und den Künstlerischen Leiter (Vorstand im Sinne des BGB) vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Geschäftsführers und des Künstlerischen Leiters.
- 3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- 6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann das der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- 7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- 8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- 9) Der Vorstand ist prinzipiell nur in voller Anwesenheit beschlussfähig. Beschlüsse müssen ausnahmslos einstimmig gefasst werden. Teilnahme und/oder Ausrichtung (an) der Vorstandssitzung über einen elektronischen Weg (z.B. Telefon, Skype o.Ä.) ist zulässig. Die Beschlussfassung des Vorstands kann im Falle der Zustimmung durch sämtliche Vorstandsmitglieder im konkreten Fall auch im Rahmen von Umlaufbeschlüssen im Sinne des § 28 iVm § 32 Abs. 2 BGB erfolgen.
- 10) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Geschäftsführer und vom Künstlerischen Leiter zu unterzeichnen.
- 11) Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstands und an sonstige gewählte Funktionsträger, insbesondere an Mitglieder des Beirats gemäß § 15 der Satzung, pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- 12) Die Mitglieder des Vorstands haften im gesetzlich möglichen Umfang nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 13) Die möglichen weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß Abs. 1 werden vom Vorstand gemäß § 26 BGB durch einstimmigen Beschluss für die Amtszeit des jeweiligen Vorstands bestimmt. Eine Ablösung der Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind, ist ebenso jederzeit und ohne Angabe eines Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstands gemäß § 26 möglich.
- 14) Zu den Aufgabenbereichen des Künstlerischen Leiters zählt insbesondere die Führung der Regie bei den einzelnen Projekten. Diese kann nur dann an einen Dritten übertragen werden, wenn der Künstlerische Leiter ausdrücklich zustimmt. Außerdem bestimmt der Künstlerische Leiter den Musikalischen Leiter sowie die Besetzung des jeweiligen Projekts eigenständig.
- 15) Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers umfasst alle nicht-künstlerischen Fragen, insoweit Teile dieses Bereichs nicht von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes abgedeckt werden.
- 16) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst vorzunehmen und anzumelden.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- 2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Beirat

- 1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der übrigen Vereinsorgane wird ein Beirat eingerichtet.
- 2) Der Beirat umfasst mindestens zwei Mitglieder und tritt mindestens einmal im Jahr auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zusammen.
- 3) Die Berufung in den Beirat erfolgt einstimmig durch den Vorstand für die Amtsperiode des Vorstands. Wiederernennung ist möglich. Abberufung von Beiratsmitgliedern ist jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich. Nur Vereinsmitglieder können in den Beirat berufen werden.
- 4) Der Beirat steht allen Vereinsorganen beratend zur Seite, er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit des Vereins durch inhaltliche Stellungnahmen zu unterstützen und die Leitlinien des Vereins mit zu entwickeln.
- 5) Der Beirat unterstützt den Vorstand regelmäßig beratend bei der Durchführung der grundsätzlichen inhaltlichen Tätigkeiten des Vereins.
- 6) Beiratsmitglieder sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben jedoch im Unterschied zu den Vorstandsmitgliedern keine Stimme bei der Beschlussfassung.
- 7) Der Beirat hat keinerlei Aufsichtsfunktion, sondern ist rein beratend tätig.
- 8) Den einzelnen Beiratsmitgliedern werden spezifische Aufgabenbereiche übertragen. Die genaue Zuständigkeit erfolgt nach der Wahl des jeweiligen Beiratsmitglieds durch den Vorstand gemäß § 15 Abs. 3.

§ 16 Rechnungsprüfer, Kassenführung

- 1) Der Geschäftsführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2) Die Jahresrechnung wird von einem Rechnungsprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Datenschutzrichtlinie

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 18 Haftungsbeschränkungen

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.